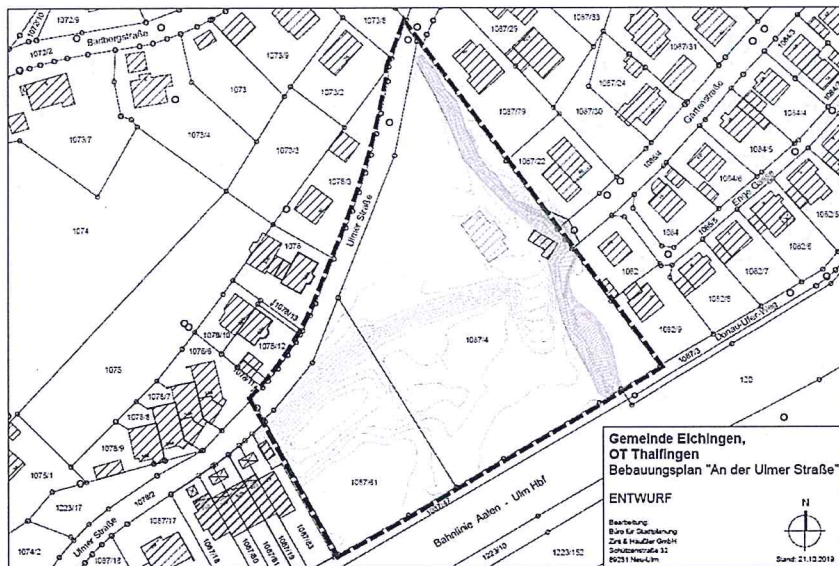


Bekanntmachung

Betreff: Aufstellung des Bebauungsplanes „An der Ulmer Straße“ im Gemeindeteil Thalfingen im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB);
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10 Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat hat am 15.06.2020 den Bebauungsplan „An der Ulmer Straße“ als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich ist im nachfolgenden Lageplan schwarz umrandet.



Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung im Rathaus der Gemeinde Elchingen, Thalfingen, Pfarrgäßle 2, Zi.Nr. 4, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo. bis Fr. 8.00 – 12.00 Uhr, Mo. 14.00 – 18.00 Uhr, Di. u. Do. 14.00 – 16.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan kann auch auf der Internetseite der Gemeinde Elchingen www.elchingen.de unter Aktuelles aufgerufen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
 4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Elchingen, den 22.06.2020


Joachim Eisenkolb
1. Bürgermeister

